

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindereinrichtungen in der Gemeinde Barleben

Gemäß § 19 Absätze 2 bis 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes-Sachsen – Anhalt (Kinderförderungsgesetz –KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S.48), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S.38) in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 24.09.2015 die nachstehende 1.Satzung zur Änderung der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben vom 25.06.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die **Elternsprecherinnen und Elternsprecher, das Kuratorium** und die Gemeindeelternvertretung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben gemäß § 19 Absatz 2 bis 5 KiFöG geregelt.

2. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Elternsprecherinnen und Elternsprecher, die als Fachpersonal in einer Kindertageseinrichtung **in der Gemeinde Barleben** tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den.....

Keindorff
Bürgermeister